



**Einladung
zur 12. Sitzung
des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz
am Dienstag, dem 22.08.2023,
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|----|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 28.02.2023 |
| 3 | Überblick der Aktivitäten des NABU in Emmerich am Rhein; hier: Vortrag von Herrn Klaus Markgraf-Maué (Vorstand NABU Naturschutzstation Niederrhein, Teamleitung Flüsse und Auen, Biologe) |
| 4 | Effekte von Gründachsystemen und Möglichkeiten von Förderungen; hier: Vortrag von Herrn Dominik Gößner (Leiter Forschung, Entwicklung, Produktmanagement) |
| 5 | Bericht des Klimaschutzmanagements |
| 6 | 16 - 17 1070/2023 Bürgerenergie in Form einer Freiflächen-PV-Anlage |
| 7 | 05 - 17 1085/2023 Ausbau der Windenergie; hier: Sachstandsbericht |
| 8 | 05 - 17 1069/2023 Anbringung von Ampeltrittbrettern für Fahrradfahrer/innen; hier: Antrag Nr. I/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 9 | 16 - 17 1068/2023 Kommunale Wärmeplanung; hier: Antrag Nr. II/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 10 | 16 - 17 1066/2023 Förderung von Steckersolaranlagen; hier: Antrag Nr. IV/2023 an den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz |
| 11 | Mitteilungen und Anfragen |
| 12 | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 10. August 2023

gez. Sabine Siebers
Vorsitzende



| | | TOP | _____ |
|---------------------------|-------------------|------------------------------|-------------------|
| | | Vorlagen-Nr. | Datum |
| Verwaltungsvorlage | öffentlich | 16 - 17 1070/2023 | 10.07.2023 |

Betreff

Bürgerenergie in Form einer Freiflächen-PV-Anlage

Beratungsfolge

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz | 22.08.2023 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 05.09.2023 |
| Rat | 19.09.2023 |

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stimmt dem Vorschlag der Stadtverwaltung zu.



Sachdarstellung :

Die zunehmende globale Erwärmung ist zweifelsfrei erwiesen [IPCC-Bericht 2023]. Die mittlere globale Temperatur über der Landfläche ist im Vergleich zum präindustriellen Zeitalter um 1,6 °C gestiegen. Die große Mehrheit der Wissenschaftler ist überzeugt, dass anthropogene Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen den Anstieg der atmosphärischen Treibhausgas-Konzentration und damit den globalen Temperaturanstieg verursachen. Ein schneller globaler Temperaturanstieg gefährdet in einem noch wenig verstandenen Ausmaß die Stabilität des globalen Klimasystems, das Leben der von Extremwetterlagen direkt bedrohten Menschen, die Ernährungsgrundlage der Weltbevölkerung, Infrastrukturen, küstennahe Siedlungsgebiete sowie die ohnehin unter hohem Druck stehende Diversität an Arten und Biotopen [Fraunhofer ISE; www.pv-fakten.de]. Um diesem entgegenzuwirken ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Senkung und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes dringend erforderlich. In diesem Rahmen sind jedoch einige konkrete Fragen zu beantworten, um gezielt Maßnahmen entwickeln zu können.

Liefert Photovoltaik (PV) relevante Beiträge zur Senkung des CO₂-Ausstoßes?

Ja. Der CO₂-Äquivalente (THG) Emissionsfaktor für den Strommix in Deutschland, mit Berücksichtigung der Vorketten, ist von 860 g CO₂-Äq/kWh im Jahr 1990 auf ca. 485 g CO₂-Äq/kWh im Jahr 2021 gefallen. Einen wichtigen Beitrag zu dieser Reduktion leistete dabei der Ausbau der Erneuerbaren Energien [Fraunhofer ISE; www.pv-fakten.de].

Wieviel PV wird für die Energiewende benötigt?

Die Energiewende ist zentral für eine sichere, umweltverträgliche und wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft. Um unseren gesamten Energiebedarf aus Erneuerbaren Energien zu decken, ist ein massiver Ausbau der installierten PV-Leistung, neben einer Reihe weiterer Maßnahmen, notwendig. Die Prognosen sagen, dass eine installierte Nennleistung von 300-400 GWp erforderlich ist um eine Klimaneutralität im Sektor Energiewirtschaft zu erreichen [Fraunhofer ISE; www.pv-fakten.de]. Wir müssen uns von der fossilen Energieerzeugung mit wenigen großen Stromproduzenten verabschieden und gemeinsam ein modernes, flexibles System mit klimafreundlichen Erneuerbaren Energien und vielen kleineren Erzeugern, darunter auch Eigenverbrauchsanlagen und Bürgerenergiegesellschaften, entwickeln [www.energiewechsel.de].

Somit ist es in unserer aller Interesse, die Energiewende durch den Ausbau von PV-Anlagen auch im Stadtgebiet Emmerich am Rhein voranzutreiben. Hierbei möchte die Stadtverwaltung den Bürgerinnen und Bürgern eine städtische Fläche zur Verfügung stellen, um eine Freiflächen PV-Anlage (FFPV) zu errichten und zu betreiben. Bei der Bürgerenergie steht der Gemeinschaftsgedanke im Mittelpunkt. Möglich ist das unter anderem mit Bürgersolaranlagen. Ziel ist, gemeinsam Verantwortung für die Region und die eigene Umwelt zu übernehmen.

Die finanzielle Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Erneuerbare-Energien-Projekten ist ein entscheidender Faktor für die Energiewende. Bürgerenergie schafft Akzeptanz durch Transparenz, Mitbestimmung und mehr Wertschöpfung in der Region. Zudem tragen Engagement und Knowhow der Bürgerinnen und Bürgern oft wesentlich zum Erfolg von Projekten bei.

Explizit geht es um eine 1,8 ha große Fläche am Blackweg /Jahnstraße in Emmerich-Vrasselt, welche im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche gekennzeichnet ist und somit priorisiert für eine FFPV-Anlage genutzt werden kann.

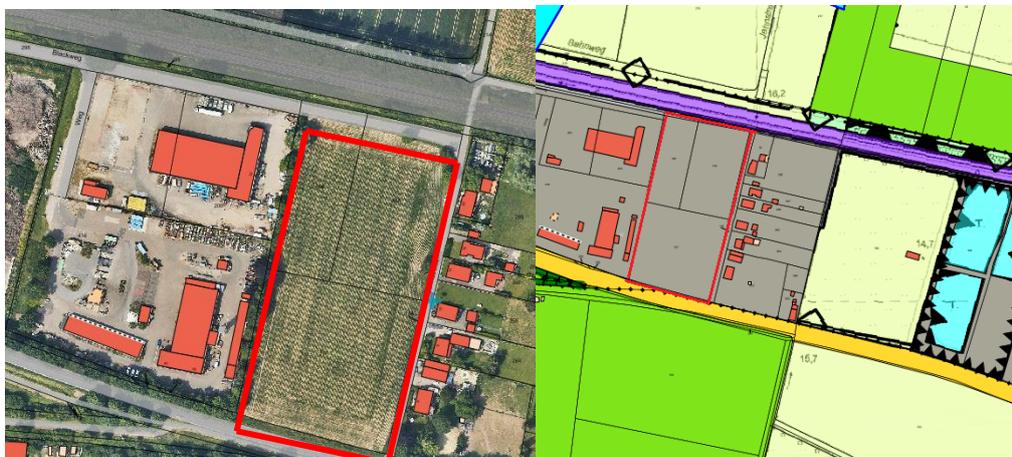


Abbildung 1: Darstellung der städtischen Fläche am Blackweg/Jahnstraße für die Errichtung einer Bürger-PV-Anlage sowie ein Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Eine erste Abfrage bei den Stadtwerken Emmerich GmbH hat ergeben, dass eine Umsetzung auf der angedachten Fläche mit etwa 1,0 MWp bis 1,5 MWp möglich wäre. Das entspräche dem Strombedarf von ca. 450 Haushalten pro Jahr. Da die Stadtwerke Emmerich GmbH auf Flächen der alten Deponie eine FFPV-Anlage in Eigenleistung errichten können Synergieeffekte (z.B. Kostenteilung für die Leitungslegung) genutzt werden.

Im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz Anfang des Jahres wurde die Erstellung eines Gutachtens zum PV-Ausbau im gesamten Stadtgebiet empfohlen. Aufgrund der anhaltenden sich ändernden Gesetzeslage (u.a. Abstandsflächen von FFPV-Anlagen im Bereich von Schienenwegen und Autobahnen), wäre die Erstellung eines derartigen Gutachtens bislang nicht sinnvoll gewesen, weshalb noch keine Umsetzung stattgefunden hat.

Am 06.07.2023 hat ein erster Kickoff-Termin mit interessierten Bürgern, Herrn Borth, Herrn Siegmund und Herrn Spelleken von den Stadtwerken Emmerich GmbH sowie Herrn Allofs und Herrn Sieg den Beratern für PV-Projekten von Energy4Climate NRW sowie Vertretern der Stadtverwaltung stattgefunden. Als Fazit kann zusammengefasst werden, dass großes Interesse an der Umsetzung der FFPV besteht, es jedoch nur eine wirtschaftliche Projektumsetzung gibt, wenn die oben genannten Synergien genutzt werden können. Interessanter wird es, wenn weitere FFPV-Bürgerprojekte im Stadtgebiet umgesetzt werden könnten. Hier wird die Stadtverwaltung Flächen sowie in Abstimmung mit den Stadtwerken Potenziale ermitteln um den Bürgerinnen und Bürgern auch wirtschaftlich interessantes FFPV-Projekt zu ermöglichen. Unterstützt wird die Stadtverwaltung durch Energy4Climate NRW da es mitunter Förderungen für Potenzialermittlungen im Rahmen von FFPV-Bürgerprojekten gibt.

Die im Haushalt 2023 für das Gutachten eingeplanten Finanzmittel können zur Förderung des PV-Ausbaus aus heutiger Sicht deutlich besser an anderer Stelle verwendet werden. Dies wäre die Unterstützung seitens Verwaltung an dem ersten FFPV-Bürgersolar-Projekt in Emmerich. Die Mittel können in das Haushaltsjahr 2024 übertragen werden und dabei im Zuge der Projektumsetzung und des Genehmigungsverfahrens von FFPV-Anlagen eingesetzt werden. Des Weiteren möchte die Stadtverwaltung dieses Bürgerprojekt und auch weiter personell begleiten und unterstützen.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2023 vorgesehen mit Mitteln in Höhe von 80.000 €.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.1.

Peter Hinze
Bürgermeister



| | | TOP | _____ |
|---------------------------|-------------------|------------------------------|-------------------|
| | | Vorlagen-Nr. | Datum |
| Verwaltungsvorlage | öffentlich | 05 - 17 1085/2023 | 31.07.2023 |

Betreff

Ausbau der Windenergie;
hier: Sachstandsbericht

Beratungsfolge

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz | 22.08.2023 |
| Ausschuss für Stadtentwicklung | 29.08.2023 |

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung stimmt der Vorgehensweise der Verwaltung zu.



Sachdarstellung :

Gesetzliche Grundlage

Der Bundesgesetzgeber hat eine Reihe von Änderungen der gesetzlichen Grundlagen beschlossen, um die räumliche Steuerung der Windenergie neu auszurichten und zu einer Beschleunigung des Ausbaus beizutragen. Die neuen Grundlagen finden sich insbesondere im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und im Baugesetzbuch (BauGB). Weitere gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022,
- Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022,
- Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023.

Die für die Steuerung der Windenergie relevanten Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB), des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Erneuerbar-Energien-Gesetzes (EEG) sind durch das sog. Wind-an-Land-Gesetz am 1. Februar 2023 in Kraft getreten. Die BauGB-Digitalisierungsnovelle vom 06. Juli 2023 und zuletzt die Änderungen des Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 14. Juli 2023 beinhalten darüber hinaus weitere Anpassungen zum Ausbau der Windenergie an Land.

Ausbauziele

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gibt der Bund den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vor. Nordrhein-Westfalen soll danach Flächenbeitragswerte von 1,8 Prozent der Landesfläche, das entspricht rund 61.400 ha, für die Windenergie planerisch bereitstellen. Dies erfolgt über textliche Festsetzungen im Landesentwicklungsplan und darauf aufbauende zeichnerische Festsetzungen in den Regionalplänen. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit den Kommunen unter Berücksichtigung und Übernahme geeigneter kommunaler Planungen sowie bereits bestehende Windenergiestandorte. Landesplanerische Vorgabe wird es künftig sein, dass die regionalen Flächenbeitragswerte durch regionalplanerische Festlegungen erreicht werden.

Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Die Landesregierung hat am 2. Juni 2023 den Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) beschlossen. Der Landesentwicklungsplan ist das maßgebliche Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen und damit auch für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Das Ziel der beschlossenen Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung damit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen zu erweitern.

Als Grundlage für die Änderung des Landesentwicklungsplans dient die „Potenzialstudie Windenergie NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (abrufbar unter:

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/Potenzialstudie-Windenergie-NRW.pdf). Der vorgelegte Entwurf sieht vor, die Flächenvorgabe in Nordrhein-Westfalen nicht, wie vom Bund vorgeschrieben in zwei Schritten erst im Jahr 2032, sondern in einem



einzigsten Schritt bereits im Jahr 2025 zu erreichen. In der Potenzialanalyse des LANUV wurden in jeder Planungsregion die größten zusammenhängenden und restriktionsarmen Flächen identifiziert und dargestellt.

Um die Flächenvorgaben des Bundes für den Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen umzusetzen, erfolgt auf Grundlage der Änderung des Landesentwicklungsplans die verbindliche, räumliche Flächenausweisung in den jeweiligen Regionalplänen der sechs Planungsregionen in Nordrhein-Westfalen.

Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind den Planungsregionen naturräumlich sehr unterschiedlich. Bei der Verteilung sind zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen ermittelt worden.

Die Änderungen des Landesentwicklungsplans sehen für die Planungsregion Düsseldorf Windenergiebereiche von mindestens 4.151 ha vor.

Vom 23. Juni bis zum 28. Juli 2023 bestand im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der LEP-Änderung abzugeben. Die Stadt Emmerich am Rhein hat sich zur Abgabe einer Stellungnahme dem Kreis Kleve angeschlossen.

Regionalplan

Im Sinne einer zügigen Umsetzung sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans die Regionalplanverfahren der jeweiligen Planungsregionen zur Festlegung der Flächenziele geführt werden. Die Regionalplanverfahren sollen bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Im Regionalplan werden die Windenergiegebiete räumlich im Stadtgebiet festgelegt.

Windenergie in Emmerich am Rhein

Zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet hat die Stadt Emmerich am Rhein von der Möglichkeit einer positiven Standortzuweisung durch die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan Gebrauch gemacht. Im Rahmen der 43. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Ortsteil Klein-Netterden zwischen Bundesautobahn und Kapellenberger Weg / Dürkolfstraße östlich der Autobahnanschlussstelle „Emmerich“ dargestellt.

Die betreffende Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 03.07.2003 rechtskräftig. Die dargestellte Konzentrationszone entfaltet i.S. des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB eine Ausschlusswirkung, die der Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle entgegensteht.

In der Konzentrationszone wurden insgesamt drei Windenergieanlagen errichtet. Darüber hinaus befinden sich im sonstigen Stadtgebiet weitere Windenergiestandorte. Die Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszone wurden vor Inkrafttreten der 43. Änderung des Flächennutzungsplans im Jahr 2003 genehmigt und fallen somit unter den Bestandsschutz.

Mit der 77. Änderung des Flächennutzungsplans sollte die bisherige Darstellung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen aufgehoben und parallel die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ durchgeführt werden, um die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Stadtgebiet auszuweiten und gleichzeitig auf die geänderten gesetzlichen Bestimmungen zu reagieren. Grundlage der erweiterten Konzentrationszonenausweisung ist ein Konzept das durch das Büro StadtUmBau im Juni 2013 erarbeitet wurde und welches am 16.07.2013 vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen wurde.



Aufgrund unüberwindbarer Hürden im Hinblick auf die damals geltenden Abstandsregelungen von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung konnten die Verfahren allerdings nicht weitergeführt werden. Die bestehende Konzentrationszone hat damit weiterhin Bestand.

Die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB kann einem Windenergievorhaben vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 S. 3 BauGB nur noch bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes oder spätestens bis zum 31. Dezember 2027 entgegengehalten werden.

Konzentrationszonen sind Windenergiegebiete i.S. des § 2 Nr. 1 WindBG und bleiben diese auch nach Wegfall der außergebietlichen Ausschlusswirkung.

Die Steuerung der Windenergie erfolgt dann auf Grundlage des Regionalplans durch die Ausweisung von Windenergiegebieten.

Möglichkeiten der Kommunen

Ergänzend zu den bestehenden kommunalen Konzentrationszonen können Kommunen heute zusätzliche Flächen für die Windenergie durch Positivplanung nach dem neuen § 245e Abs. 1 S. 6ff. BauGB ausweisen. Mit einer solchen Positivplanung ist allerdings keine baurechtliche Ausschlusswirkung im restlichen Gemeindegebiet verbunden, sondern es wird lediglich der gemeindliche Wille, Windenergie auf diesen Flächen zu ermöglichen zum Ausdruck gebracht. Dabei kann vom Planungskonzept der ursprünglichen Konzentrationszonenplanung abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. Ausweisungen, die mehr als 25 Prozent der bisherigen Flächen umfassen, sind nur im Einzelfall möglich, wenn diese Flächen bereits als Potenzialflächen bewertet wurde. Darüber hinaus besteht ein erhöhtes Begründungserfordernis.

Aufgrund der geringen Größe der vorhandenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein könnte durch eine Positivplanung gem. den vorgenannten Vorgaben lediglich ein einzelner Anlagenstandort ausgewiesen werden.

Eine Planung, die darüber hinaus geht, ist aufgrund des engen zeitlichen Horizonts nicht realisierbar. Möchte die Stadt Emmerich am Rhein noch weitere Konzentrationszonen in ihrem Flächennutzungsplan ausweisen, müssen diese bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden sein. Auch eine Änderung der bestehenden Konzentrationszonenplanung ist nur noch bis zum 1. Februar 2024 möglich.

Eine generelle Aufhebung der Ausschlusswirkung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergieanlagen kommt aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht. Die Aufhebung der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB hätte zur Folge, dass Windenergieanlagen planungsrechtlich grundsätzlich im gesamten Außenbereich der Stadt Emmerich am Rhein als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig wären und damit jegliche gesamtstädtische Steuerung von Windenergieanlagen verloren ginge.

Die Verwaltung sieht die Gefahr, dass durch den Wegfall der Ausschlusswirkung ein ungeplanter Ausbau von Windenergieanlagen im Stadtgebiet erfolgt und dadurch künftig Potenzialflächen für konkurrierende Nutzungen aufgrund erforderlicher Abstände zu den Anlagen nicht mehr zur Verfügung stünden.

Dies betrifft insbesondere auch geeignete Flächen für die Ansiedlung von größeren Gewerbeeinheiten. Im Bereich des Gewerbegebiets Budberger Straße entlang der Bundesautobahn befinden sich Flächen, die sich potenziell für die Ansiedlung größerer Gewerbebetriebe eignen. Im Zuge der Aufhebung der Ausschlusswirkung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergie könnte dieser Bereich allerdings auch für die



Entwicklung von Windenergieprojekten interessant sein und so eine in die Zukunft gewandte Geerbeplanung unmöglich machen.

Angesichts der steigenden Umschlagszahlen unterliegt der Hafen Emmerich sowie die umliegende Logistik einem großen Entwicklungsdruck, es besteht die Nachfrage nach entsprechend großen Flächen. Der Emmericher Hafen profitiert neben der trimodalen Verkehrsanbindung insbesondere durch seine geografische Lage. In den letzten 20 Jahren konnte der Hafen somit seinen Umschlag mehr als versechsfachen. Bedingt durch den Hafen und der damit verbundenen Logistik als wesentliche Standortfaktoren hat die Stadt Emmerich am Rhein sich, auch aufgrund wichtiger Neuansiedlungen, zu einem bedeutenden Logistikzentrum entwickelt. Dieser Entwicklung sollte weiterhin gestärkt und perspektivisch weitere Flächen vorgehalten werden. Das Vorgehen der Verwaltung entspricht damit dem Leitbild, indem perspektivisch überregionale Dienstleistungen im kombinierten Verkehr ausgebaut und weitere Logistik-Unternehmen angesiedelt werden.

Vorschlag der Verwaltung: Positivplanung

Um den Ausbau der Windenergie in Emmerich dennoch voranzubringen, prüft die Verwaltung eine mögliche Positivplanung. Ziel ist es, durch eine Einzelfallentscheidung Flächen von mehr als 25 Prozent der bestehenden Konzentrationszonenplanung ausweisen zu können. Im Rahmen der Konzepterarbeitung als Grundlage der angestrebten 77. Änderung des Flächennutzungsplans wurden bereits Flächen als potenzielle Windenergiestandorte untersucht. Aufgrund der der damals geltenden Abstandsregelungen konnte die Planung jedoch nicht weitergeführt werden. Ziel ist nun, die Flächen erneut auf ihre Geeignetheit zu prüfen und im Rahmen einer Positivplanung Windenergie zu ermöglichen. Die Verwaltung prüft in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, ob das beschriebene Vorgehen umsetzbar ist.

Die angestrebte Positivplanung würde später im Regionalplan als Windenergiegebiet aufgenommen werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.5

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter



| | | TOP | _____ |
|---------------------------|-------------------|------------------------------|-------------------|
| | | Vorlagen-Nr. | Datum |
| Verwaltungsvorlage | öffentlich | 05 - 17 1069/2023 | 10.07.2023 |

Betreff

Anbringung von Ampeltrittbrettern für Fahrradfahrer/innen;
hier: Antrag Nr. I/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz | 22.08.2023 |
|--------------------------------------|------------|

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.



Sachdarstellung :

Die Ratsfraktion „Bündnis 90/ DIE GRÜNEN“ stellt in Ihrem Antrag vom 07.03.2023 (siehe Anlage 1) die Anfrage, an der Kreuzung van-Gülpen-Straße / Pesthof die Anbringung von Ampeltrittbrettern zu beschließen.

In dem Antrag wird angeregt, Halte- und Antrittsbügel für Radfahrende vor der Haltelinie der Lichtsignalanlage an der rechten Seite der Van-Gülpen-Straßen aus Richtung Unterführung anzubringen, um ein erleichtertes Anfahren an der dortigen leichten Steigung für die Radfahrenden zu ermöglichen.

Die AGFS (Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Städte) befürwortet generell die Einrichtung solcher kleineren Maßnahmen, die das Anhalten, Warten und Anfahren an Knotenpunkten erleichtern, um den Radverkehr als gleichberechtigten Verkehrsteilnehmer zu stärken.

In dem Kreuzungsbereich werden Fahrradfahrende aus Richtung Unterführung der Van-Gülpen-Straße kurz vor der Ampel vom separat geführten Radweg auf die Fahrbahn geleitet. Sie werden gemeinsam mit dem weiteren Verkehr bis zur Haltelinie an der Ampel geführt.

Damit ein Haltebügel für den Radverkehr an der Stelle eine Verbesserung schaffen würde, müsste der Radfahrende auf einem separaten Streifen geführt werden, was an der Kreuzung Van-Gülpen Straße / Großer Wall nicht der Fall ist.

Abbildung 1: Beispiel Halte- & Antrittsbügel für Radfahrende, Hannover

Um dem Fahrrad hier eine eigene Spur einzuräumen, müsste der Knotenpunkt neu geplant und angeordnet werden. Die Raumaufteilung auf der Verkehrsfläche müsste anders gestaltet werden.

Da sich die Lichtsignalanlage an einer Kreuzung mit einer Bundesstraße befindet, ist der zuständige Straßenbaulastträger und zuständig für den Betrieb der Lichtsignalanlage hier Straßen.NRW.

Die Anfrage wurde, mit der Bitte um Einschätzung bzw. Stellungnahme, an den Radverkehrsbeauftragten sowie die zuständige Abteilung Betrieb und Verkehr von Straßen.NRW, die auch für die Unterhaltung und Ausstattung der Lichtsignalanlagen zuständig sind, weitergeleitet.

Es wurde wie folgt hierzu Stellung genommen:

Signalmaste dienen zur Anbringung der Lichtsignalgeber bzw.

Anforderungstaster zur Freigabe der Furten. Diese stehen meist im Verkehrsraum für die zu Fuß gehenden bzw. Rad fahrenden. Durch Anbringung von Haltebügel bzw. Tritt Bretter wird der zu Verfügung stehende Verkehrsraum eingeschränkt, weil diese Teile in den Verkehrsraum hereinragen. Bei einer Montage eines Haltebügels bzw. Tritt Brettes kann dieser nur von einem Rad fahrenden genutzt werden. Dieser kann sich aber auch an den Signalmast festhalten.

Eine Verbesserung für die Radfahrenden wird hierdurch nicht erkannt.

Aus verkehrssicherheitsgründen bzw. Einschränkung des freien Verkehrsraumes kann, einer Anbringung von Haltebügel bzw. Tritt Bretter an Signalmaste in der Zuständigkeit von Straßen.NRW, keine Zustimmung gegeben werden.





Die obenstehende Argumentation bezieht sich insbesondere auf die Anbringung von Haltegriffen direkt an den Masten der Ampel. Die im Antrag vorgeschlagenen Haltestangen, die freistehend vor einer Signalanlage aufgestellt werden können, könnten, je nach Länge, mehr als einem Radfahrenden eine Abstützmöglichkeit bieten.

Es würde dennoch das Problem bestehen, dass die Anbringung den Verkehrsraum, insbesondere an der genannten Kreuzung, wie er derzeit gestaltet ist, einschränken würde. Die Fläche zur Anbringung ist entlang der Straße „van-Gülpen-Straße“ in der Form nicht gegeben. Neben der Fahrspur für den Autoverkehr, auf dem auch der Radverkehr geführt wird, ist ein Bürgersteig mit Hochbord. Die Fläche für den Fußgängerverkehr einzuschränken wird als problematisch angesehen.

Mithin soll von der Anbringung von Ampeltrittbrettern in besagten Kreuzungsbereich abgesehen werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-17 1069

Ö 8

| | |
|---------------------------|--------------|
| Eingabe/Antrag an den Rat | |
| Nr. I | 20 23 |
| Eingang am | |
| zur Kenntnis an | |
| I | |
| II o. III | II |
| FB (o. E.) | S |
| Vorlage zur Sitzung Vw. | |
| Vorstand am | |
| Anlage(n) | |

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing. **07. März 2023**

Bgm. _____
 Dez. _____
 FB _____

Rat der Stadt Emmerich



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Emmerich
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Emmerich

An

+492822538293 RAIN, SIEBERS
den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Im Rathaus
Geschäftszimmer
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 02822 52249
Fax: 02822538293
www.gruene-emmerich.de
Emmerich am Rhein, den 7.03.2023

Die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN stellt folgenden Antrag:
Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Emmerich
Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein möge beschließen,

an der Ampelkreuzung van-Gülpen-Straße/ Pesthof die Anbringung von Ampeltrittbrettern für Fahrradfahrer und Fahrradfahrerinnen zu beschließen.

Begründung

Die Kreuzung van-Gülpen-Straße und der Pesthof ist eine viel befahrende Verkehrsweg in Emmerich am Rhein und wird gerade auch von Fahrradfahrer und Fahrradfahrerinnen stark frequentiert.

An dieser Kreuzung mit Ampelanlage kommt es häufiger zu Situationen, in denen der Fahrradverkehr aufgrund der steilen Anstiege und der Wartezeiten an der roten Ampel Schwierigkeiten hat, wieder zügig anzufahren.

Die vorgeschlagenen Trittflächen ermöglichen es den Radfahrerinnen und Radfahrern während des Wartens an der Ampel bequem zu stehen und mit einem einfachen Tritt in die Pedale nach dem Umschalten der Ampel wieder leichter in Bewegung zu kommen.

Dadurch wird der Verkehrsfluss an der Kreuzung verbessert und die Sicherheit des Radverkehrs erhöht.

Gleichzeitig wird ein neuer Anreiz zur Nutzung des Fahrrades gesetzt und so eine Verringerung von CO2-Emissionen erreicht.

Die Erfahrungen in in anderen Städten, wie Hamburg, Münster und Freiburg zeigen, dass diese Maßnahme zu einem reibungsloseren und sichereren Verkehr für alle Beteiligten führt.

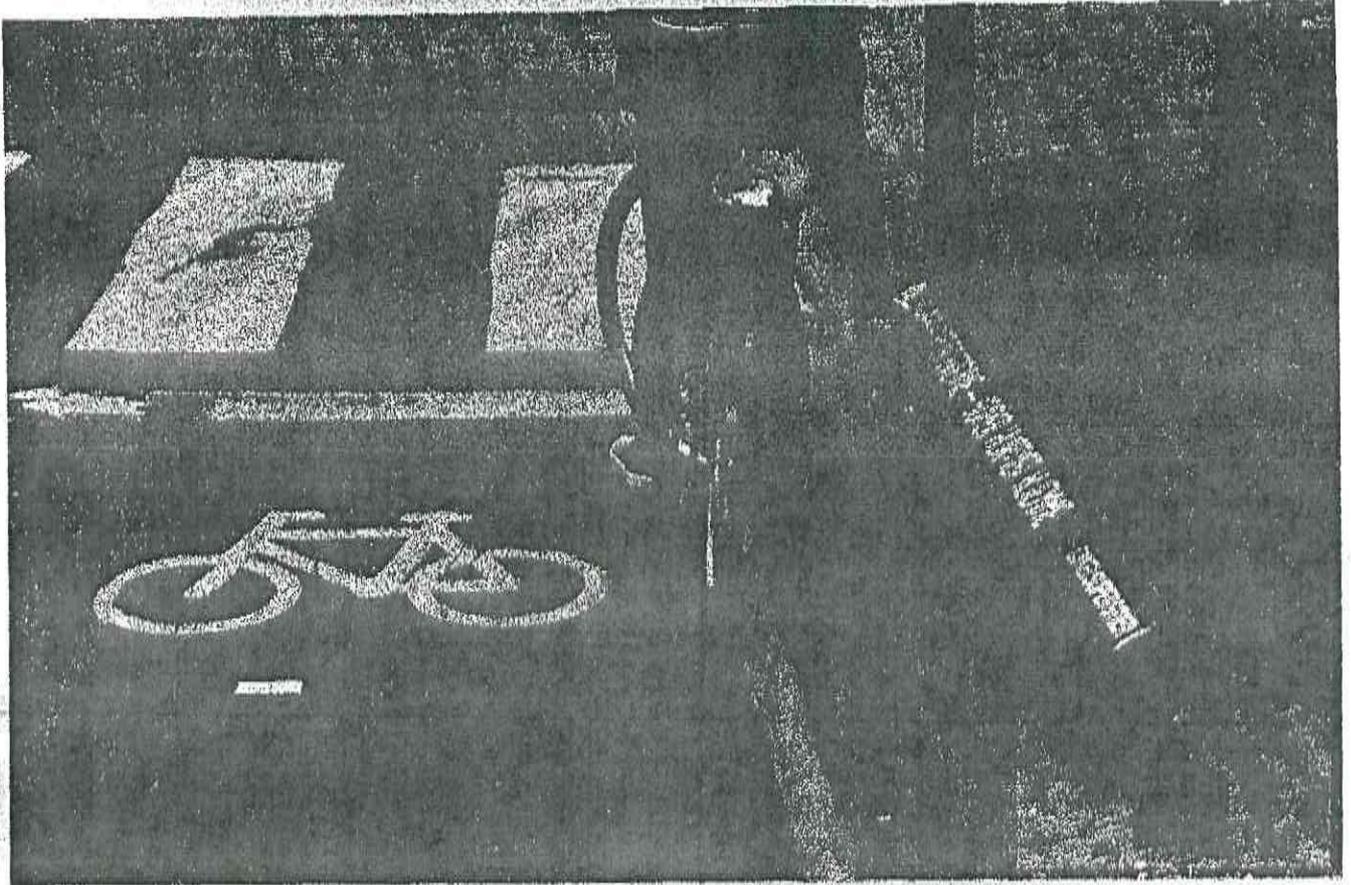
Die Kreuzung van-Gülpen-Straße und der Pesthof ist eine viel befahrende Verkehrsweg in Emmerich am Rhein und wird gerade auch von Fahrradfahrer und Fahrradfahrerinnen stark frequentiert.

An dieser Kreuzung mit Ampelanlage kommt es häufiger zu Situationen, in denen der Fahrradverkehr aufgrund der steilen Anstiege und der Wartezeiten an der roten Ampel Schwierigkeiten hat, wieder zügig anzufahren.

Die vorgeschlagenen Trittflächen ermöglichen es den Radfahrerinnen und Radfahrern während des Wartens an der Ampel bequem zu stehen und mit einem einfachen Tritt in die Pedale nach dem Umschalten der Ampel wieder leichter in Bewegung zu kommen.

Dadurch wird der Verkehrsfluss an der Kreuzung verbessert und die Sicherheit

Sabine Siebers
Fraktionsvorsitzende



Neuapostonsche Kirche Emmenich

Van Goyen-Strasse

Großer Wall

Großer Wall

Car Point
Autovermietung

+492822538293

RAIN. SIEBERS

Walle

Wallstraße

Wallstraße

Großer Wall

Neuapostonsche Kirche Emmenich

Van Goyen-Strasse

Wallstraße

Pesthof

Leinweberhof

Großer Wall

Pesthof

CAR POINT
AUTOVERMIETUNG

Wallstraße

Großer Wall

Wallstraße

Pesthof

Leinweberhof

13:36



| | | TOP | _____ |
|---------------------------|-------------------|------------------------------|-------------------|
| | | Vorlagen-Nr. | Datum |
| Verwaltungsvorlage | öffentlich | 16 - 17 1068/2023 | 10.07.2023 |

Betreff

Kommunale Wärmeplanung;
hier: Antrag Nr. II/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz | 22.08.2023 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 05.09.2023 |
| Rat | 19.09.2023 |

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die Fördermittel der kommunalen Wärmeplanung mit dem Fördersatz von 90 % zu beantragen. Gleichwohl soll die Abrufung der Mittel den aktuellen Gegebenheiten (u.a. Gesamtprojektkosten, aktuelle Situation der Datenqualität, ...) angepasst werden. Entsprechende Mitteilungen zur weiteren Vorgehensweise sollen hierzu im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz getätigt werden.



Sachdarstellung :

Die BGE-Fraktion hat richtigerweise festgestellt, dass sich die Verwaltung mit dem Thema der kommunalen Wärmeplanung intensiv beschäftigen sollte.

Falls dies nicht der Fall sein sollte, ist die Beauftragung durch den Rat zur Abrufung der Fördermittel der Nationalen Klimaschutzinitiative (90 %!) bis zum 31.12.2023 anzustreben.

Was ist „kommunale Wärmeplanung“ (kWP)?

Die kWP ist eine kommunale Aufgabe und unterstützt kommunale Entscheidungsprozesse, die notwendig sind, um eine Dekarbonisierung der Wärmeversorgung sicherzustellen. Dazu wird für ganze Kommunen, Stadtteile und Quartiere aus einer übergreifenden Perspektive heraus eine räumliche Planung für eine klimaneutrale Wärmeversorgung aufgestellt. Dies erfolgt i.d.R. mit Unterstützung durch ein geeignetes Ingenieurbüro. Die Ergebnisse dieser strategischen Wärmeplanung müssen in die kommunalen Planungs- und Verwaltungsprozesse integriert werden, damit u. a. die notwendigen Flächen für die kommunale Wärmewende sichergestellt werden. Hierzu gehören z. B. Leitungstrassen, Flächen für saisonale Wärmespeicher, Heizzentralen, solarthermische Großanlagen oder die Erschließung von Umweltwärmequellen. Die kWP ist damit besonders relevant für die Raumplanung.

Die kWP umfasst mehrere Schritte:

1. Erfassung sowie Darstellung des Wärme- sowie Kältebedarfs inklusive der bestehenden Wärmeversorgungsstrukturen.
2. Analyse der Energieeffizienzpotenziale und Ermittlung der Möglichkeiten zur stärkeren Nutzung lokal verfügbarer Potenziale von nicht vermeidbarer Abwärme und erneuerbaren Energien.
3. Entwicklung eines Zielbilds, wie die im Jahr 2045 benötigte Wärme- und Kälteversorgung klimaneutral sichergestellt werden kann und welche Szenarien zur Zielerreichung entwickelt werden können. Dies soll in Form von räumlichen Plänen verdeutlicht werden.
4. Darstellung des Entwicklungspfads zur Zielerreichung und der erforderlichen Umsetzungsschritte inklusive der eventuellen Transformation bestehender Wärme-, Kälte- sowie Gas- und Stromnetze.

Die Verwaltung hat sich bereits mit Erscheinen der Förderrichtlinie (Ende 2022) sowohl mit den Inhalten dieser, als auch mit den Aufgaben und Zielen der kommunalen Wärmeplanung beschäftigt. Ein intensiver Austausch mit anderen Kommunen und verschiedenen Fördermittelberatungsstellen (Kommunalagentur, Agentur für kommunalen Klimaschutz, Energy4Climate) hat dabei ebenfalls stattgefunden. Auch mit unseren Stadtwerken ist man im Gespräch.

Am 13.7.2023 wird sich die Verwaltungsspitze mit dem FB 5 und den Stadtwerken durch Energy4Climate zu einer zielgerichteten strategischen Vorgehensweise austauschen. Dabei werden auch die aktuellen Rahmenbedingungen beleuchtet, die sich derzeit regelmäßig ändern. Im Bedarfsfall wird hierzu im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz berichtet.

Kritik an der kWP



Dass die kWP vielfältige Anknüpfungspunkte z.B. zur nachhaltigen Stadtentwicklung hat, ist unstrittig. Allerdings besteht heute noch gemäß Umweltbundesamt (UBA, Kurzgutachten vom Februar¹ 2022) Klärungsbedarf, wie konkret die kWP in anwendungsfähige Instrumente und Verfahren überführt werden können. Des Weiteren werden Handlungs- sowie Forschungsbedarfe für die konkrete Ausgestaltung der kWP in der Praxis formuliert. Dabei geht es unter anderem um „die Steigerung der Verbindlichkeit, um die Einbettung des Instruments in die Stadtentwicklungspraxis und die Verknüpfung mit anderen Instrumenten, Strukturen und Prozessen sowie die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, um die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung in den Kommunen bestmöglich zu unterstützen“ (UBA, 2022).

Zur Abwägung der Antragsstellung der Förderrichtlinie

Zwar wirkt die Förderquote von 90 % auf den ersten Blick sehr attraktiv. Dennoch gibt es in diesem Zusammenhang einige kritische Aspekte zu berücksichtigen:

1. Vergleichsweise lange Bearbeitungszeiträume des Förderantrags
 - Der Zeitraum zwischen Antragsstellung und Bewilligung beträgt bei dieser Förderrichtlinie etwa 5-6 Monate. Bislang haben erst 5 Kommunen eine Bewilligung erhalten.
 - Fördermittelberater der Kommunalagentur haben daher bereits im Frühjahr davon abgeraten, noch einen Fördermittelantrag zu stellen. Irritierenderweise hat Ende Mai die Agentur für kommunalen Klimaschutz sich allerdings wiederum für die Antragsstellung ausgesprochen, weswegen erneut eine Abfrage der Planungen der kWP in unseren kreisangehörigen Kommunen durchgeführt wurde. Dabei hat sich herausgestellt, dass in Goch und Kleve Ende Mai noch entsprechende Anträge gestellt wurden.
2. Hohe Wahrscheinlichkeit der Ablehnung des Antrags
 - Sobald die kommunale Wärmeplanung zur kommunalen Pflichtaufgabe wird, ist eine Bewilligung der Fördermittel ausgeschlossen
 - Der derzeitige Entwurf des neuen Gebäudeenergiegesetzes sieht die Pflicht einer bestehenden kWP für eine Kommune unserer Einwohneranzahl für das Jahr 2028 vor. Noch ist nicht klar, was dies im Fall der Bewilligung der Fördermittel bedeutet. Die bedeutende Frage dabei ist, ob eine Kommune mit Zuwendungsbescheid und der Pflicht, die kWP für 2028 fertiggestellt zu haben, bei der vorzeitigen Umsetzung der kWP (z.B. bis 2026), die Fördermittel nutzen darf. Aus diesem Grund wissen einige Kommunen mit vorliegendem Zuwendungsbescheid noch nicht, wie sie weiter vorgehen werden. Im worst-case muss bei begonnenen Projekten und anschließender Entstehung der Pflichtaufgabe die Finanzierung zu doch selbst gestemmt werden.
3. Die oben genannte Kritik des UBA zeigt, dass die kWP noch nicht ausgereift ist.
 - Würde die Stadt Emmerich jetzt ein Konzept erstellen lassen, ist die Wahrscheinlichkeit von einer vergleichsweise unzureichenden Datenqualität sehr hoch. Aus einer kreisangehörigen Kommune wurde berichtet, dass beispielsweise der Datenschutz bezüglich der Daten der Schornsteinfeger in einigen Fällen noch eine relevante Hürde darstellt.
 - Internen Informationen zufolge, wurde der hohe Fördermittelsatz genau aus dem Grund ausgewählt, damit sich die ein oder andere Kommune überhaupt

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/kurzgutachten-kommunale-waermeplanung>



auf dem Weg macht, dieses noch recht ungewisse Projekt zu starten. Aus diesem Grund werden in den kommenden Monaten in NRW 5 Pilotkommunen aktiv von der Landesenergiegesellschaft Energy4Climate unterstützt.

4. Extrem abweichende Gesamtkosten des Konzepts
 - Ingenieurbüros wissen um die Knappheit qualifizierter Beratungsstellen und kennen die bestehende Fördermittelsituation. Aus diesen Gründen gehen die Kostenvoranschläge weit auseinander. Vergleichsweise kleine Kommunen in NRW berichten von Angeboten zwischen 90.000€ und 160.000€.
 - Ein weiterer Grund der hohen Schwankung kann jedoch auch sein, dass die Ingenieurbüros selbst noch keine Klarheit über die bevorstehenden Aufgaben haben.
 - Trotz hoher Förderquote sollte insgesamt gut überlegt werden, ob die Fördermittel und der Eigenanteil einen angemessenen Preis haben und damit die Steuergelder der Bürgerschaft auch gewissenhaft eingesetzt werden.

Die NKI-Förderung ist daneben nicht das einzige Förderangebot, welches in diesem Zusammenhang besteht. Einen etwas anderen Weg geht beispielsweise die Stadt Rees. Hier wird der Fokus auf das Abrufen der Fördermittel der KfW angestrebt. Dabei werden Quartierskonzepte mit bis zu 75% gefördert. Auch ein Sanierungsmanager ist förderbar. Aus den Quartierskonzepten kann dann ein geeignetes Ingenieurbüro die kommunale Wärmeplanung ableiten.

Fazit

Bei der Umsetzung der kWP in Emmerich am Rhein ist eine wichtige Aufgabe, die in den kommenden Jahren zu erfüllen ist. Ob dabei grundsätzlich die Beantragung sowie Abrufung der von der BGE-Fraktion empfohlenen Fördermittel der richtige Weg ist, stellt die Verwaltung mit derzeitigem Kenntnisstand in Frage. Eine Antragstellung hingegen wird befürwortet. Wenn sich die Politik dafür entscheidet, dass die Antragstellung sowie der Versuch zur Abrufung der Mittel unternommen werden soll, ist zu berücksichtigen, dass dies nur geschehen soll, sofern sichergestellt ist, dass die Mittel auch tatsächlich garantiert sind. Weiterhin wären die Ergebnisse eines Konzepts sicherlich von einigen Mängeln bei der Datenbeschaffung betroffen.

Die Verwaltung empfiehlt aus diesem Grund, den Antrag auf Bewilligung zu stellen. Allerdings soll im Fall einer Bewilligung nach aktuellem Kenntnisstand entschieden werden, ob die Inanspruchnahme der Fördermittel auch tatsächlich erfolgen soll. Die Verwaltung wird im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz dazu im Rahmen einer Mitteilung berichten.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Im Fall der Umsetzung wird die Maßnahme den Haushalt 2024 mit ca. 30.000€ (prognostizierter Eigenanteil sowie Kosten für die Datenbeschaffung) belasten.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.1

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage:
Anage zu Vorlage 16 - 17 1068

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
 Der Bürgermeister
 Geistmarkt 1
 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

 Eing.: **24. April 2023**
 Bgm.:
 Dez.:
 FB:
 Art: €

| | |
|----------------------------|----------------|
| Eingabe/Antrag an den Rat | |
| Nr. <u>11</u> | / 20 <u>23</u> |
| Eingang am: <u>21.4.23</u> | |
| zur Kenntnis an | |
| I | |
| II o. III | |
| FB (o. a.) | |
| Vorlage zur Sitzung Vw.- | |
| Vorstand am | |
| Anlage (n): | |

Emmerich am Rhein, den 17.04.2023

„Kommunale Wärmeplanung“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

die BGE-Fraktion stellt den Antrag, seitens der Verwaltung über den aktuellen Sachstand für eine „Kommunale Wärmeplanung“ in der kommenden Ratssitzung zu berichten.

Sollten bisher noch keine aktiven Maßnahmen zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung seitens der Stadt Emmerich am Rhein ergriffen worden sein, beantragt die BGE-Fraktion, in der Ratssitzung unmittelbar die Bearbeitung eines Fördermittelantrags politisch zu beauftragen, um bis zum 31. Dezember 2023 eine möglichst hohe Förderquote von 90% in Anspruch nehmen zu können.¹

Begründung

Auf Bundesebene soll noch in diesem Jahr ein Rahmengesetz zur kommunalen Wärmeplanung auf den Weg gebracht werden. Damit verpflichtet der Bund die Länder, eine Wärmeplanung auf ihrem Hoheitsgebiet durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die „Kommunale Wärmeplanung“ soll ein „Bottom Up-Prozess“ sein, der maßgeblich von den Kommunen gestaltet, vorangetrieben und gesteuert wird.

Dieser Prozess soll in einen rechtlich verbindlichen Wärmeplan münden, der aufgrund der einheitlichen, formalen und inhaltlichen Anforderungen eines Bundesgesetzes erlassen wird. Der Wärmeplan der Kommune soll dabei aus den Elementen Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Zielszenario und Wärmewendestrategie bestehen.

¹ Quelle: www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderkompass/klimaschutzpersonal-konzepte

Die finanzielle Unterstützung erfolgt derzeit über den Bund entlang der Kommunalrichtlinie im Rahmen der Förderung der Nationalen Klimaschutz Initiative (NKI). Sobald das Landesgesetz zur verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung in NRW in Kraft tritt, soll es eine finanzielle Unterstützung von Seiten des Landes NRW für die Kommunen zur Umsetzung der Wärmeplanung geben. Diese Landesförderung wird jedoch voraussichtlich geringer ausfallen als die aktuelle NKI-Förderung.

Bei Antragsstellung bis 31. Dezember 2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sollte der Fördermittelantrag der Stadt Emmerich „Kommunale Wärmeplanung“ am Rhein deshalb bis zu diesem Termin erfolgt sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sigmund', written in a cursive style.

Sigmund

Fraktionsvorsitzender



| | | TOP Vorlagen-Nr. | Datum |
|---------------------------|-------------------|------------------------------|-------------------|
| Verwaltungsvorlage | öffentlich | 16 - 17 1066/2023 | 07.07.2023 |

Betreff

Förderung von Steckersolaranlagen;
hier: Antrag Nr. IV/2023 an den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

Beratungsfolge

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz | 22.08.2023 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 05.09.2023 |
| Rat | 19.09.2023 |

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die Förderung von Bürgersolaranlagen möglichst für das Jahr 2024 in die Wege zu leiten und umzusetzen. Dies soll in Abhängigkeit Nachbesetzung der Stelle zur Elternzeitvertretung der Leiterin der Stabsstelle 16 Umwelt und Klima erfolgen. Die Förderung soll 300 € pro Antrag betragen. Im Haushalt sollen dazu 45.000 € bereitgestellt werden. Die angestrebte Vorgehensweise und dargestellten Rahmenbedingungen der Verwaltung werden unterstützt.



Sachdarstellung :

Überblick

Wie bereits in anderen Vorlagen dargestellt, fußt die Energiewende und die Reduzierung der THG-Emissionen auf dem Ausbau erneuerbarer Energien – insbesondere dem PV-Ausbau.

Auch gemäß dem kürzlich veröffentlichten Klimaschutzpaket 2023 der Landesregierung, muss deutlich mehr Tempo beim PV-Ausbau betrieben werden.

Grundsätzlich werden PV-Anlagen wie folgt unterschieden:

- **Dachanlagen** (derzeit lange Wartezeiten durch fehlende Fachkräfte)
- **Balkonanlagen** (bislang nicht in Emmerich unterstützt)
- **FFPV-Anlagen** (Bürgeranlage geplant)
- Weitere **Sonderformen** wie Agri-PV, Floating-PV, Moor-PV, ... (derzeit kein Projekt in Emmerich in Aussicht)

Aufgrund etlicher Bürgerförderprogramme und auch der Vermarktung derlei Anlagen über Discounter, haben Balkonanlagen in den vergangenen Jahren einen großen Bekanntheitsgrad erreicht. Da auch im Kreis Kleve viele Förderprogramme aufgelegt wurden, war die Nachfrage in Emmerich ebenfalls groß.

Was sind Balkonsolaranlagen?

Bei sogenannten, Balkonkraftwerken, Balkonsolaranlagen, steckerfertigen Solaranlagen, Steckersolaranlagen oder auch Mini-Solaranlagen, handelt es sich um kleine Solaranlagen, welche an einen Balkon, die Fassade, auf der Garage oder im Garten angebracht werden können. Sie sind ohne Elektrofachkraft installierbar und müssen steuerlich nicht berücksichtigt werden, weil die Einspeisevergütung und dessen Versteuerung ausbleiben. Die Anlagen dienen grundsätzlich der Deckung der Grundlast, d.h. dem ständigen Verbrauch von z.B. Standby-Geräten, Router und Kühlschrank. Dazu darf die installierte Leistung derzeit maximal 600 W betragen, die über den Wechselrichter ausgegeben werden dürfen. Dies entspricht in der Regel 2 Solarmodulen.

Derzeit kostet eine Anlage mit Befestigungsmaterial etwa 700-800 €.



Ausführungsbeispiele (Quelle: Kirchner)



Ökologische und energetische Bewertung

Dass PV-Anlagen ökologisch oder energetisch unsinnig sein könnten, kann heute klar verneint werden. So hat sich eine Solardach-Anlage laut Fraunhofer ISE im Schnitt nach ca. 0,5 bis 1,5 Jahren energetisch amortisiert. Zudem enthalten die PV-Module keine Rohstoffe weltweiter Knappheit oder welche, die in der Beschaffung problematisch sein könnten. Aus diesem Grund sind sie bei einer späteren Entsorgung auch kein Sondermüll.

Laut Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik#%C3%96kobilanz>) entstehen bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren durch die Herstellung, den Betrieb und die Entsorgung einer Photovoltaikanlage rechnerisch Emissionen in Höhe von ca. 50 g CO₂-Äquivalenten/kWh. Da durch diese Anlagen jedoch die Emissionen anderer Energieträger vermieden werden (in Deutschland größtenteils von Kohle- und Gaskraftwerken), werden insgesamt über 700 g CO₂-Äquivalente pro Kilowattstunde eingespart. Bei einer Steckersolaranlage werden so über die Nutzungsdauer über 8 t CO₂ eingespart. Das entspricht etwa den Emissionen, die ein Kraftfahrzeug verbraucht, wenn es einmal die Erde umfahren würde.

Sicherheit

Das Thema Sicherheit muss bei Steckersolaranlagen selbstverständlich gewährleistet sein. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass es sich bei Steckersolaranlagen um Geräte mit 600 Watt Leistungsabgabe handelt. Dies entspricht deutlich weniger als die Leistungsaufnahme eines Föhns.

Besonders hervorzuheben sind im Bezug zu Steckersolaranlagen dennoch zwei aktuelle Diskussionsgegenstände: die Frage nach dem **sicheren Stecker** und der sicheren Installation in **bestehende Stromkreise**.

Glücklicherweise gibt es in diesem Zusammenhang eine umfassende Studie, welche 60 Jahre alte Elektroinstallationen in Verbindung mit Steckersolaranlagen geprüft hat („[Untersuchung der Beeinflussung der Schutzkonzepte von Stromkreisen durch Stecker-Solar-Geräte](#)“ - PI Photovoltaik-Institut Berlin). Das Fazit daraus ist, dass Steckersolaranlagen bis 600 W unter Einhaltung der Sicherheitsstandards sicher und ohne Einschränkungen in vorhandene Haushaltssteckdosen einspeisen können.

Der sichere Stecker

Für viel Unsicherheit sorgen in diesem Fall **VDE-Normen** (DIN VDE V 0100-551 und DIN VDE V 0100-551-1), welche eine spezielle Energiesteckvorrichtung empfehlen. Viele

Die
sich



Quelle: Pixabay

relevante Akteure haben das Thema Sicherheit ebenfalls beleuchtet und kommen zu anderen Ergebnissen:

Verbraucherzentrale NRW empfiehlt ausdrücklich, an den Sicherheitsstandards der **Deutschen**

Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS 0001) zu orientieren¹ und berichtet, dass einige Regeln und Anforderungen derzeit noch unnötig kompliziert seien.

Unter Berücksichtigung der Sicherheitsstandards der DGS 0001 ist die Nutzung einer vorhandenen **Schuko-Steckdose** (siehe Abbildung) absolut zulässig.

¹ [Stecker-Solar: Solarstrom vom Balkon direkt in die Steckdose | Verbraucherzentrale.de](#)



Im Frühjahr 2023 hat sich in diesem Zusammenhang der Präsident der Bundesnetzagentur auf Twitter zu dem strittigen Thema geäußert: „Bei Balkon #Solarmodulen reicht nach @BNetzA Einschätzung ein einfacher #Stecker, wenn zertifizierte #Wechselrichter vorhanden sind“.² Dasselbe wurde jetzt auch vom VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.) bestätigt. ([VDE „duldet“ Schuko-Stecker bei Photovoltaik-Balkonmodulen – pv magazine Deutschland \(pv-magazine.de\)](https://www.vde.com/de/medien/pressenotizen/2023/03/vde-duldet-schuko-stecker-bei-photovoltaik-balkonmodulen)).

Der sichere Stromkreis

Mit Szenarien wie „Kabelbrand“ nach einer Installation einer Balkonanlage wird teilweise ein ungerechtfertigtes Risiko vermittelt. Solange die Hausinstallation auf einem aktuellen Stand ist und die Empfehlungen der [Verbraucherzentrale](https://www.verbraucherzentrale.de) NRW eingehalten werden, sind die Anlagen sicher.

Die DGS hat ebenfalls geprüft, ob in einem Schadensfall die Produkthaftung des Herstellers greift. Dies trifft zu, sofern der DGS-Standard sowie die Herstellerangaben befolgt wurden.

Die öffentlichen Diskussionen im Frühjahr 2023 haben ergeben, dass derzeit an grundlegenden Änderungen für die Inbetriebnahme von Balkonkraftwerken gearbeitet wird. So sollen zukünftig 800 W die bisherige Obergrenze von 600 W ersetzen. Zusätzlich soll die Meldung beim Netzbetreiber entfallen³. Internen Informationen zufolge soll dies im Frühjahr 2024 geschehen.

Welche Vorteile ergeben sich aus der Förderung?

- Wichtiger Schritt zur Erfüllung des Klimaschutzgesetzes
- Wichtiger Schritt zur Erfüllung unseres Klimaschutzkonzepts
- Klares Zeichen seitens Stadt, die Energiewende zu unterstützen und die Bürgerschaft dabei zu ermutigen und unterstützen
- Möglichkeit, Mietende aktiv an der Energiewende teilhaben zu lassen
- Möglichkeit, auch gering verdienende Bürger*innen an der Energiewende zu beteiligen
- Nachahmefekte in Nachbarschaft, Verwandten- und Freundeskreisen
- Verlieren von Berührungängsten mit dem Thema PV
- Bereitschaft, anschließend in eine größere Anlage zu investieren
- Anregung zur Weiterbildung der Bürger*innen im Rahmen der Beschaffung der Anlage
- Auseinandersetzen mit dem eigenen Stromverbrauch im Rahmen des durch die Anlage ermöglichten Echtzeit-Monitorings per App
- Eingesparte Kosten kommen der Stadt durch Stärkung der Kaufkraft zugute
- Effizientes Arbeiten durch Adaption der Prozesse und Förderrichtlinien anderer Kommunen möglich

² [Wieland-Stecker: Bundesnetzagentur fordert Vereinfachung bei Balkonkraftwerken - Golem.de](https://www.golem.de/news/wieland-stecker-bundesnetzagentur-fordert-vereinfachung-bei-balkonkraftwerken-230301)

³ Nähere Informationen: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>



Rahmenbedingungen zur Förderung

Viele Kommunen im Kreis Kleve fördern bereits Balkonkraftwerke zu unterschiedlichen Konditionen (100 € bis 500 € bei einem Fördertopf von 10.000 € bis 60.000 €). Dabei hat sich herausgestellt, dass die Förderung eines Fixbetrages (z.B. 250 €) deutlich praktikabler ist, als für jede geförderte Anlage eine Förderhöhe zu ermitteln, wie es bei einer prozentualen Förderquote der Fall wäre (ständig neu zu berechnende Förderhöhen statt weitestgehend standardisiertes Formular).

Aus eigener Erfahrung kann berichtet werden, dass aufgrund des entstehenden Aufwands seitens Antragstellenden eine Mindestförderhöhe von 200 € angebracht ist. Folgende Tabelle stellt die prozentuale Förderhöhe in Abhängigkeit des absoluten Förderbetrags und Modulpreises dar. Sie dient der Einschätzung, welche Fördersumme passend ist.

| Modulpreis (Annahme) | Resultierende Förderquote bei 200 € Förderung | Resultierende Förderquote bei 250 € Förderung | Resultierende Förderquote bei 300€ Förderung | Bemerkung |
|----------------------|---|---|--|-------------------------------|
| 600 € | 33 % | 41% | 50 % | Modulpreis eher unrealistisch |
| 700 € | 28 % | 36 % | 42 % | |
| 800 € | 25 % | 31 % | 38 % | |
| 900 € | 22 % | 28 % | 33 % | |

Damit sich der Aufwand und die Einarbeitung in das Thema seitens Bürgerschaft lohnt, empfiehlt die Verwaltung, die Förderhöhe von 300 €.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Haushaltssituation, der in den vergangenen Jahren getätigten Investitionen in Klimaschutzprojekte, der Umsetzung der Maßnahmen, den Zielen unseres Klimaschutzkonzepts und dem aktuell akuten Handlungsbedarf, wird ein Fördervolumen in Höhe von 45.000 € angestrebt. Hierdurch wird beabsichtigt, dass nicht nur die schnellsten Antragsteller, sondern auch diejenigen, die sich zunächst mit der Thematik befassen wollen und erst nachfolgend einen Antrag stellen können, ebenfalls einen Zuschlag erhalten.

Mit dem Fördervolumen können insgesamt 150 Anlagen gefördert werden. Dies würde eine jährliche CO₂-Einsparung von gut 25 t bedeuten und entspricht etwa 0,03 % des jährlich gesetzten Ziels der Reduktion der CO₂-Emissionen im Stadtgebiet (knapp 90.000 t/a (siehe Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Emmerich am Rhein, S. 116)⁴. Die Skaleneffekte, welche sich durch Nachahmung im Nachbar-, Bekannten- und Freundeskreis ergeben, sind dabei nicht berücksichtigt, da diese nur schwer messbar sind. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass gerade hierdurch ein weiterer, entscheidender Beitrag geleistet wird.

Des Weiteren besteht Diskussionsbedarf zu den Antragsberechtigten. Einige Kommunen schließen dabei die Installation auf Einfamilienhäusern aus. Bisher hat die Stadtverwaltung dieses Vorgehen ebenfalls befürwortet. Da jedoch aus verschiedenen Quellen berichtet wurde, dass für einige Einfamilienhausbesitzer die Balkonanlage der Einstieg in die PV-Welt ist und kurz darauf große Anlagen installiert wurden, wird empfohlen, diese Kategorie nicht

⁴ Zum Vergleich: Würden stattdessen Bäume gepflanzt werden, müssten für gleiche CO₂-Minderungsraten jährlich 2.000 Bäume Platz in Emmerich finden (<https://www.co2online.de/>).



explizit auszuschließen, sondern nur, falls im Bestand bereits eine PV-Anlage existiert. Damit besonders Mietende unterstützt werden, ist eine maximale Quote von z.B. 50 % Einfamilienhäusern zielführend.

Um den Arbeitsaufwand möglichst gering zu halten und der Papierverschwendung zuvorzukommen, wird beabsichtigt, die Abwicklung ausschließlich digital durchzuführen. In Rees hat sich dieses Vorgehen bewährt.

Die oben genannte Anhebung der zulässigen durch den Wechselrichter eingespeisten Strommenge in Höhe von 800 W will die Verwaltung im Rahmen des Förderprogramms für 2024 berücksichtigen. Der Start des Förderprogramms soll daher erst dann beginnen, wenn die Einspeisung von 800 W erlaubt ist. Sollte sich allerdings herausstellen, dass es zu größeren zeitlichen Verzögerungen der Anhebung kommt, möchte die Verwaltung kurzfristig die Entscheidung treffen, das Förderprogramm mit der 600 W-Grenze zu starten.

Die Leiterin der Stabsstelle 16 Umwelt und Klima wird voraussichtlich im Dezember 2023 durch Mutterschutz und Elternzeit im Jahr 2024 nicht zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund soll die Umsetzung der Förderung durch eine noch einzustellende Elternzeitvertretung erfolgen. Hierdurch begründet sich ein weiterer Faktor, welcher den Start des Förderprogramms maßgebend beeinflussen wird.

Entwurf der Richtlinie

Ein erster Entwurf der Richtlinie, sowie weitere relevante Dokumente (Leitfaden, Antragsformular) sind als Anlage beigefügt. Diese sind durch Empfehlungen/Vorlagen der Bezirksregierung und einiger Kommunen des Kreises Kleve entstanden. Geringfügige gestalterische und inhaltliche Änderungen, die zur sachlichen Richtigkeit der Dokumente führen und keine gravierende Auswirkung auf den Gesamtkontext haben, sowie notwendige Ergänzungen, welche sich im Rahmen der Ausschusssitzungen ergeben, werden vor Veröffentlichung final geprüft und ergänzt.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Mehraufwand und Mehrauszahlung im Jahr 2024 in Höhe von 45.000 Euro.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.1.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage:

Anlage 1 zu Vorlage 16-17 1066

Anlage 2 zu Vorlage 16-17 1066 Richtlinie SteckerPV

Anlage 3 zu Vorlage 16-17 1066 Leitfaden Bürgerförderung Balkonkraftwerk

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 09. Mai 2023

Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Emmerich
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

FB:

Anl.: PWZ: €

Pat. über Antrag im Rat der Sta
Bü. ... 2023
F. ...
zu Kommit. 20
I
II S. 11
F. ...
Vorl. - zur Sitzung v.
Ver. ...
Antrag (9)



Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Emmerich

Im Rathaus
Geschäftszimmer
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 02822 52249
Fax: 02822538293
www.gruene-emmerich.de

Emmerich am Rhein, den 8.05.2023

An

**den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
der Stadt Emmerich am Rhein**

Die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN stellt folgenden Antrag :

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz der Stadt Emmerich am Rhein möge beschließen,

die Verwaltung wird beauftragt, die Förderung von Steckersolaranlagen, auch Balkonsolaranlagen genannt, für Bürgerinnen und Bürger in die Wege zu leiten, so dass ab Januar 2024 eine Förderung von 250 € bis 300 € entsprechend 50 % der Anschaffungskosten erzielt werden kann.

Begründung

Die Installation der Steckersolaranlagen stellt einen wichtigen Schritt zur Erfüllung des Klimaschutzgesetzes dar.

Die Stadt Emmerich am Rhein erfüllt damit auch ihr Klimaschutzkonzept durch die Reduktion der CO2-Emissionen im Stadtgebiet um 30 %.

Die eingesparten Kosten kommen der Stärkung der Kaufkraft zugute und jede Bevölkerungsschicht kann sich aktiv beim Klimaschutz beteiligen.

Fachleute bescheinigen, dass sich die die Anlagen enorm lohnen und viele, die in diese regenerativen Energieerzeugungsanlagen investiert haben so begeistert von der Einfachheit sind, dass sie bereits im nächsten Zug eine große Anlage installieren lassen wollen.

Für das Jahr 2024 wäre eine Förderung besonders sinnvoll, weil Der VDE endlich offiziell Steckersolaranlagen mit Schuko-Stecker als sichere Lösung akzeptiert.

Des weiteren werden ab Februar 2024 die Einspeisegrenze von 600 W auf 800 W angehoben.

Andere Kommunen im Kreis Kleve habe bereits die Förderung in die Wege geleitet (Rees 10000 €, Kleve 60000 €, Geldern, Goch 55800 €, Uedem 10000 € und Bedburg-Hau 10000 €)

Sabine Siebers

Fraktionsvorsitzende

Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen bzw. Balkon-Solarmodulen in Emmerich am Rhein

Präambel

Die Stadt Emmerich am Rhein hat bereits im Jahr 2013 ein integriertes Klimaschutzkonzept erstellt und damit frühzeitig Aktivitäten zum Klimaschutz begonnen. Unter den umzusetzenden Maßnahmen innerhalb eines umfangreichen Maßnahmenkatalogs, zählt das Schaffen von finanziellen Anreizen. Die Zielsetzung ist dabei, die energetische Sanierung zu fördern und zu bewerben. Hierunter fällt auch der Ausbau von PV.

In diesem Kontext fördert die Stadt Emmerich am Rhein den Ausbau von steckerfertigen Photovoltaikanlagen.

Mit dem Förderprogramm „Steckerfertige Photovoltaikanlagen“ unterstützt die Stadt Emmerich am Rhein das Engagement der Bürgerinnen und Bürger, die durch den Energieverbrauch verursachten CO₂ Emissionen senken wollen.

1. **Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Emmerich am Rhein zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Emmerich am Rhein. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn im Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein entsprechende Mittel bereitstehen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

In Wohneinheiten wird der Kauf und / oder die Installation von neuen steckerfertigen Photovoltaikanlagen (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solar-Geräte) gefördert. **Es dürfen nur Solarmodule mit bis zu 800 Watt** Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen (eingesteckt) werden.

Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (zum Beispiel Bad) vorhanden sind. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Nutzung ist für den privaten Gebrauch vorgesehen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter:In, Mieter:In oder Eigentümer:In einer Wohneinheit in einem Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus innerhalb von Emmerich am Rhein sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Der Installationsort liegt innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Emmerich am Rhein
- Mit der Installation der steckerfertigen Photovoltaikanlage wurde noch nicht begonnen. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald für die steckerfertige Photovoltaikanlage Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen wurden.
- Die geförderte Maßnahme wird mindestens fünf Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten.
- Die Anlage wurde im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert
- Der Maßnahme stehen keine planungs-, denkmal-, bauordnungs-, ortsrechtliche oder sonstige Belange entgegen
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- Es werden nur Geräte gefördert, die an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Nur dann fällt der Energieertrag so hoch aus, dass sich die Nutzung eines Geräts finanziell lohnt. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.
- Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.
- Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.
- Die Anträge werden digital gestellt

5. Förderungs Ausschlüsse:

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, welche vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids gekauft wurden.

- b) Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.
- c) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- d) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- e) PV-Anlagen, deren Installation gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt **300,00 Euro** je Wohnung, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden, wobei maximal bis zu **800 Watt** Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) einzuhalten ist.

7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind **digital** erhältlich bei (...).

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten **digital** bei (...) und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes zu stellen.

(...) entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid per Mail entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Emmerich

am Rhein übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens sechs Monate nach Erteilung der Bewilligung bei (...) eingereicht werden:

- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät,
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls, welches anonymisiert seitens Stadtverwaltung verwendet werden darf
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Die Stadt Emmerich am Rhein einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt Emmerich am Rhein behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Emmerich am Rhein.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Emmerich am Rhein behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am xx.xx.20xx in Kraft.

Anhang:

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen:

VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

Marktübersicht geeigneter Geräte: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

Informationsflyer der Deutschen Gesellschaft für Solarenergie e.V. (DGS):
<https://www.dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/SolarRebell-Flyer.pdf>

Leitfaden zur Beantragung der Bürgerförderung für steckerfertige Solaranlagen in der Stadt Emmerich am Rhein

Damit Ihnen die Antragsstellung und Einreichung der nötigen Unterlagen so leicht wie möglich fällt, haben wir folgenden Leitfaden für die Beantragung der Bürgerförderung für steckerfertige Solaranlagen erstellt. Gehen Sie einfach der Reihe nach alle Punkte durch, dann sollte die Beantragung der Förderung kein Problem darstellen.

1. Richtlinie zur Förderung lesen

Lesen Sie sich die Richtlinie zur Förderung genau durch, um mögliche Fragen, die bei Ihnen evtl. aufkommen, direkt zu beantworten. Die wichtigsten Punkte der Richtlinie sind:

- Die Gesamtleistung der Solarmodule muss normgerecht sein (aktuell maximal 800 Watt am Wechselrichter).
- Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.
- Je Antragssteller wird nur ein Gerät gefördert.
- Der Zuschuss beträgt 300 €

Alle weiteren Punkte entnehmen Sie bitte der Richtlinie zur Förderung.

2. Den Antrag zur Förderung ausfüllen

Zunächst sollten Sie den Antrag ([Link](#)) zur Förderung vollständig ausfüllen und per Mail an:

klima@stadt-emmerich.de

schicken. Nachdem wir Ihnen mitgeteilt haben, dass wir Ihren Antrag bewilligen, können Sie das Steckersolar-Gerät oder Balkon-Solarmodule kaufen. Beachten Sie, dass nur Module gefördert werden können, die nach Bewilligung gekauft wurden.

3. Steckersolar-Gerät oder Balkon-Solarmodule kaufen und installieren

Der nächste Schritt nach Antragsgenehmigung ist, dass Sie ihr Steckersolar-Gerät oder Balkon-Solarmodule kaufen und installieren.

4. Steckersolar-Gerät oder Balkon-Solarmodule registrieren

Steckersolar-Geräte oder Balkon-Solarmodule müssen in Deutschland sowohl beim Marktstammdatenregister angemeldet werden. Nur nach erfolgter Anmeldung, wird die Fördersumme ausgezahlt.

4.1. Steckersolar-Gerät oder Balkon-Solarmodule im Marktstammdatenregister registrieren

Im Marktstammdatenregister sind deutschlandweit alle Anlagen zur Strom- und Gaserzeugung geführt, was für viele energiewirtschaftliche Prozesse eine Vereinfachung und eine deutliche Steigerung der Datenqualität darstellt. Deshalb muss jede Photovoltaikanlage gemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt unter dem Link:

<https://www.marktstammdatenregister.de/>

Sollten Sie sich bei der Anmeldung noch unsicher sein, können Sie sich entweder das Hilfsvideo von der Bundesnetzagentur anschauen:

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/Assistent/AuswahlAssistent>

Oder Sie schauen auf folgender Seite, wie die Anmeldung im Marktstammdatenregister Schritt für Schritt funktioniert:

<https://mein-solarwerk.de/blogs/news/ein-balkonkraftwerk-im-marktstammdatenregister-anmelden-bundesnetzagentur-mastr>

5. Unterlagen sammeln und abschicken

Sobald Sie alle Unterlagen aus Punkt 9 der Richtlinie zur Förderung beisammen haben, schicken Sie diese bitte innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Bewilligung an die Mailadresse

klima@stadt-emmerich.de

Danach erfolgt die Auszahlung der Förderung.